

Aktenzeichen:	6/Ga
federführendes Amt:	400 Bauabteilung
Bearbeiter:	Frau Galke
Datum:	12.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	19.03.2025	
Ortsbeirat Wehrheim	25.03.2025	
Bau- und Verkehrsausschuss	02.04.2025	
Gemeindevertretung	04.04.2025	

Bauleitplanung: Bebauungsplan "Seniorenwohnanlage", Ortsteil Wehrheim

1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung stimmt den als Anlage beigefügten Beschlussvorlagen über die Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die im förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Seniorenwohnanlage“, Ortsteil Wehrheim, abgegeben worden sind, zu.

2. Der Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (nach § 91 HBO und § 37 HWG) werden ebenfalls als Satzung beschlossen und nach § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.“

3. Der Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ ist durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

II. Sachdarstellung:

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung lag in der Zeit von Montag, dem 13.01.2025 bis einschl. Montag, dem 10.03.2025 öffentlich aus. Die Bekanntmachungen hierzu erfolgten im Usinger Anzeiger am 28.12.2024 und 07.02.2025. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel um Abgabe Ihrer Stellungnahme gebeten.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden dreizehn und von Seiten der Privaten keine Stellungnahme mit Anregungen vorgebracht.

Die Gemeindevertretung wird gebeten zu den Stellungnahmen einen Beschluss zu fassen.
Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Koch, 35614 Aßlar ausgewertet und abgestimmt.
Die Beschlussvorschläge sind jeweils gegenüber der Stellungnahme dargelegt.

Nachdem über die vorgebrachten Anregungen ein Beschluss gefasst wurde, kann der
Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird
der Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ rechtskräftig.

III. Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez. Sommer
Bürgermeister